
Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21)

vom 18. März 2010

Die deutsch- und mehrsprachigen Kantone,
die diese Vereinbarung unterzeichnet haben,
vereinbaren:

An ihrer Plenarversammlung vom 9. März 2006 beschlossen die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutsch- und mehrsprachigen Kantone ein Projekt zur Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für einen sprachregionalen Lehrplan. Wenn diese Grundlagen vorliegen, soll in einem neuen Entscheid über das Projekt zur Erarbeitung des Lehrplans beschlossen werden. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung regeln die Kantone, die sich am Projekt beteiligen, die Erarbeitung des sprachregionalen Lehrplans.

1. Grundsatz / Zweck

¹Die Kantone, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, - im Folgenden Projektkantone genannt - erarbeiten im Rahmen eines gemeinsamen Projekts einen Lehrplan für die Volksschule.

²Mit dieser Vereinbarung regeln sie die Organisation, Durchführung und Finanzierung des Projekts.

2. Durchführung des Projekts

¹Die Konferenz der Projektkantone beschreibt den Projektauftrag in einem Projektmandat, legt darin die Projektorganisation fest und regelt die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Projektorgane.

²Die konzeptionellen Grundlagen des Lehrplans werden durch die Konferenz der Projektkantone beschlossen; sie gelten als verbindliche Vorgabe für die Durchführung des Projekts.

³Mit der Durchführung des Projekts wird die Geschäftsstelle der deutschsprachigen EDK-Regionen beauftragt.

3. Konferenz der Projektkantone

¹Das Projekt steht unter der Aufsicht der Konferenz der Projektkantone. Diese setzt sich zusammen aus den Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Projektkantone.

²Die Konferenz konstituiert sich selbst. Sie tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

³Die Konferenz der Projektkantone ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Projektmandats, der Projektorganisation und der Projektplanung,
- b) die Genehmigung des Projektbudgets, der jährlichen Rechnungen und der Gesamtabrechnung,
- c) die Beschlussfassung über die konzeptionellen Grundlagen,
- d) die Beschlussfassung über wichtige Meilensteine des Projekts, insbesondere:
 - die Grobstruktur des Lehrplans,
 - die Freigabe der Lehrplanvorlage zur Anhörung bei den Kantonen und der Lehrerschaft und
 - die Freigabe der definitiven Lehrplanvorlage zur Einführung in den Kantonen,
- e) die Aufnahme weiterer Kantone in diese Vereinbarung nach dem Start des Projekts sowie die Einräumung der Nutzungsrechte gegenüber Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind und
- f) die Einsetzung der Steuergruppe des Projekts und die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

⁴Beschlüsse gemäss Abs. 3 lit. a - d bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Nutzungsrechte an den Projektergebnissen

¹Die Urheberrechte an den Produkten des Projekts stehen den Projektkantonen zu. Über die Einräumung oder Übertragung von Rechten an Dritte entscheidet die Konferenz der Projektkantone.

²Allen Projektkantonen steht das Recht zu, die im Rahmen dieses Projekts entwickelten Produkte zu nutzen, insbesondere, den erarbeiteten Lehrplan in ihrem Kanton einzuführen. Der Entscheid über die Einführung des Lehrplans im Kanton sowie die Erarbeitung allfälliger hierfür nötiger Anpassungen und Ergänzungen liegt in der Zuständigkeit der Kantone und wird von diesen finanziert.

³Kantone, die sich nicht am Projekt beteiligt haben, können die Nutzungsrechte an den Produkten des Projekts nur eingeräumt werden, wenn sie sich vollumfänglich an den Entwicklungskosten des Lehrplans beteiligen. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird vertraglich geregelt.

5. Finanzierung

¹Für die geplante Projektlaufzeit von Oktober 2010 bis März 2014 wird ein Kostenrahmen von 6 Mio. Fr. vereinbart.

²Die Kosten des Projekts werden von den Projektkantonen nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl auf der Basis der Statistik des Bundes (Stand 31.12.2008) getragen. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis werden für den Kostenteiler nur die deutschsprachigen Kantonsteile nach dem Verteilschlüssel der EDK berücksichtigt.

³Die Kosten werden den Kantonen in jährlichen Tranchen in Rechnung gestellt.

⁴Die Geschäftsstelle führt über das Projekt eine eigene Projektrechnung und legt der Konferenz der Projektkantone jährlich eine Zwischenabrechnung und nach Projektabschluss eine Schlussrechnung vor.

⁵Kantone, welche diese Vereinbarung nach dem Start des Projektes unterzeichnen, müssen sich vollumfänglich an der Projektfinanzierung gemäss Finanzierungsschlüssel beteiligen.

6. Schlussbestimmungen

¹Ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung teilen die Kantone der Geschäftsstelle mit.

²Die Durchführung des Projekts setzt voraus, dass diese Vereinbarung von denjenigen deutsch- oder mehrsprachigen Kantonen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Projektbeginn dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, unterzeichnet wurde und dass die Kantone, die sie unterzeichnet haben, mindestens 2/3 der Deutschschweizer Bevölkerung gemäss Finanzierungsschlüssel repräsentieren.

³Die Konferenz der Projektkantone beschliesst über den Beginn des Erarbeitungsprojekts.

⁴Änderungen der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Projektkantone.

Für den Kanton _____:

Datum

Unterschrift(en)